

**Kommunales Programm
der Stadt Neuburg an der Donau
zur Förderung der Umsetzung des
Bund-/Länderprogramms „Soziale Stadt“
auf Privatgrundstücken im UG III „Ostend“
(Programm Stadtgestaltung Ostend)**

[Legende](#)

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms für das Ostend ist die Unterstützung der Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für das UG III „Ostend“. Die nachhaltige Verbesserung der städtebaulichen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionalität des Stadtteils Ostend steht im Mittelpunkt. Insbesondere soll die Förderung kleinerer Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Treffpunkten, Entsiegelungsmaßnahmen, begrenzte Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen oder die Farbgestaltung von Geschosswohnungsbauten, vereinfacht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- ⇒ Baumaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie von Bedeutung für die Stadtstruktur oder das Stadtbild im Ostend sind;
- ⇒ Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen geringen Umfangs;
- ⇒ Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen;
- ⇒ die Farbgestaltung von Geschosswohnungsbauten;
- ⇒ die Schaffung von Treffpunkten (z.B. Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren).

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit), jedoch höchstens 7.000,00 Euro.

Der Zuschuss wird lediglich in der Höhe des Kostenanteils gewährt, der nicht auf unterlassene Instandsetzung zurückzuführen ist, obwohl dem Eigentümer deren Durchführung wirtschaftlich zumutbar war.

Maßnahmen mit Kosten unter 500,00 Euro werden nicht gefördert.

4. Mehrfachförderung

Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine Kostentrennung (Bau- oder Finanzierungsabschnitt) sichergestellt wird, dass keine mehrmalige Förderung derselben Kosten erfolgt. Die förderfähigen Kosten aus die-

sem Programm werden dabei aus dem restlichen Kostenanteil ermittelt, der von den Gesamtkosten nach Abzug der förderfähigen Kosten anderer Zuwendungsgeber verbleibt.

5. Förderungsgebiet

- a) Das Förderungsgebiet umfasst das Untersuchungsgebiet III "Ostend".
- b) Darüber hinaus können in Anwendung des Pkt. 11 b) auch förderungswürdige Maßnahmen außerhalb des in Buchstabe a) genannten Untersuchungsgebietes bezuschusst werden.

6. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

7. Förderungsgrundsätze / Antragstellung

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Sanierungsarchitekten vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Stadt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Zu jeder Maßnahme schließt die Stadt Neuburg eine Vereinbarung mit dem Zuschussempfänger ab, deren Grundlage die von der Stadt eingeholte Stellungnahme der Sanierungsarchitekten für das Ostend ist.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen muss der Antragsteller bei Kosten unter 5.000,00 Euro mindestens zwei Angebote und bei Kosten für 5.000,00 Euro mindestens drei Angebote vorhalten, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

8. Bewilligung

Die Stadt prüft mit dem Sanierungsarchitekten, ob die geplanten Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet das nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Organ der Stadt Neuburg an der Donau. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen der Stadt vorzulegen.

Die Stadt stellt die förderungsfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 50 % des jeweiligen Kostenangebotes anerkannt werden. Die Stadt passt gegebenenfalls den Zuschuss an die reduzierten Kosten im Verwendungsnachweis an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

10. Sonderförderung

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 23.300,00 Euro übersteigen, sind die Möglichkeiten einer Förderung im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB bzw. anderer Sanierungsvereinbarungen zu prüfen.

11. Förderungsvolumen

- a) Das Förderungsvolumen dieses Programms wird im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- b) Das gesamte Förderungsvolumen, außer für die in Pkt. 5 b) genannten Maßnahmen, wird bei der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme zur Bewilligung beantragt.

Neuburg an der Donau, 01. August 2002